

und Staatsanwaltschaft praktisch unbegrenzt ermitteln können, entweder im Rahmen der polizeilichen Vorerhebungen oder im Rahmen des Ermittlungsverfahrens, ohne daß der Betroffene überhaupt davon erfahren muß.

In Zusammenführung der beiden aufgezeigten Tendenzen läßt sich resümieren; daß sich die Kompetenzen der Polizei und der anderen Untersuchungsorgane in den letzten Jahren im Rahmen der Strafverfolgung in gewaltigem Maße erhöht haben. Einerseits ist dem Polizeiapparat mittels der wachsenden Bedeutung der polizeilichen Ermittlungen maßgeblich die Entscheidung zugekommen, ob eine Straftat verfolgt wird oder nicht. Diese Tendenz wird unterstrichen durch die uferlose Ausweitung der polizeilichen Vorerhebungen, die außerhalb bürgerlicher strafprozessualer Grundsätze eine den unmittelbaren politischen Zielstellungen der Länder- und der Bundesregierung(en), vermittelt über die jeweiligen Innenministerien entsprechende Beeinflussung der Strafverfolgungspraxis ermöglicht und zudem eine weitergehende Einschränkung der Rechte der Betroffenen legitimierte

Die dabei offensichtlich zutage tretenden Widersprüche zwischen der Praxis der Strafverfolgung und dem bürgerlichen Anspruch auf Rechtstaatlichkeit, in den Belangen der Strafverfolgung fixiert in der StPO der BRD, sollen dabei immer mehr in neuen Formen der Auslegung und Interpretation der Grundsätze des bürgerlichen Strafverfahrens aufgefangen und geglättet werden, wobei nicht zu übersehen ist, daß sich auch die kritischen Stimmen hinsichtlich der in den letzten Jahren vollzogenen Entwicklung mehren. ¹

Deutlichen Ausdruck finden diese Bemühungen in der Ausweitung des dem bürgerlichen Strafprozeß wesenseigenen Legali- 1

¹ Vgl. insbesondere Wulf, Strafprozessuale und kriminalpraktische Fragen ..., a. a. O.